

## **SVP des Kantons Zürich**

Lagerstrasse 14  
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 8. Juli 2019

---

# **Entwurf des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes hat Schwachstellen**

**Kantonsrat Stefan Schmid (Präsident der STGK), Gemeindepräsident Niederglatt**

---

Die SVP des Kantons Zürich hat den Entwurf zum neuen Bürgerrechtsgesetz genau geprüft. Der Entwurf trägt unverkennbar die Handschrift von Regierungsrätin Jacqueline Fehr. Anregungen der Gemeinden aus der Vernehmlassung zur Bürgerrechtsverordnung wurden nicht aufgenommen. Für die SVP ist bereits heute klar, dass das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz mehrere Änderungen gegenüber dem Entwurf braucht:

## **§ 5. Aufenthaltsdauer**

Die SVP will für die Erlangung des Gemeindebürgerrechts für Ausländerinnen und Ausländer eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren festlegen.

Bis Ende 2017 konnten kommunale Wohnsitzfristen von bis zu 15 Jahren festgelegt werden. Eine Wohnsitzfrist von lediglich zwei Jahren ist zu kurz um daraus einen Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht zu erwirken. Zumal als Ausländer die Integration in die Gemeinde grundsätzlich anspruchsvoller und zeitaufwändiger ist, scheint eine gleich kurze Wohnsitzdauer wie bei Schweizerinnen und Schweizern nicht adäquat.

Das Bürgerrechtsgesetz des Bundes lässt den Kantonen Spielraum von zwei bis fünf Jahren bei der Bestimmung der kantonalen und kommunalen Mindestaufenthaltsdauer. Auch die Vernehmlassung zur kantonalen Bürgerrechtsverordnung hat gezeigt, dass die Mehrheit der teilnehmenden Gemeinden, der GPV und der VZGV eine längere kommunale Wohnsitzdauer begrüßen. Andere Kantone haben vom Spielraum des Bundes Gebrauch gemacht. In St. Gallen gilt beispielsweise seit 2018 eine Wohnsitzfrist von fünf Jahren.

## **§ 6. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen**

Der massgebende Zeitraum soll von 5 auf 10 Jahre erweitert werden.

Im Zuge der Vernehmlassung zur neuen Bürgerrechtsverordnung forderte der GPV, die Dauer in welcher keine Forderungen von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vorliegen, sei auf 10 Jahre zu erhöhen, gleiches solle für privatrechtliche Forderungen gelten, welche über 10'000 CHF liegen. An diesem Grundsatz ist im neuen kantonalen Gesetz festzuhalten. Es darf nicht sein, dass Ausländer,

welche auf Kosten der Allgemeinheit leben, sich einbürgern lassen dürfen und damit stimm- und wahlberechtigt werden.

### **§ 7. Beachtung der Strafrechtsordnung durch Jugendliche**

Dieser Paragraph hat es in sich. Er wurde von der Regierung als Verschärfung gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit verkauft. In Tat und Wahrheit erfolgt jedoch ein Rechtsanspruch für kriminelle Jugendliche nach Ablauf einer Frist von lediglich 2 Jahren.

Die SVP erwartet, dass die Frist auf mindestens 5 Jahre zu erweitern ist. Zudem soll die Frist nicht ab dem Zeitpunkt der Verurteilung beginnen, sondern ab Beendigung der jugendstrafrechtlichen Massnahmen. Ferner soll die Gemeinde die Frist im eigenen Ermessen, je nach Straftatbestand erweitern können.

Es kann nicht angehen, dass eine durch das Jugendstrafgesetz verurteilte Person, während dem Massnahmenvollzug bereits eingebürgert werden muss. Zudem ist eine Dauer von lediglich zwei Jahren bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu kurz um das Rückfallrisiko auszuschliessen. Auch bei anderen Gesetzen gelten, wenn überhaupt, wesentlich längere Verjährungsfristen -> Beispiel Waffenrecht.

### **§ 8. Deutschkenntnisse**

Die SVP fordert mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen.

Es ist unbestritten, dass die sprachliche Verständigung der Schlüssel zur erfolgreichen Integration ist und man nur über die Sprache vollständig integriert werden kann. Gemäss anerkanntem Referenzrahmen kann sich eine Person mit mündlicher Kompetenzstufe B2 spontan und fliessend verständigen, so dass ein normales Gespräch in der Landessprache ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Mit schriftlicher Kompetenzstufe B1 kann man die Hauptinformationen verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.

Die SVP erachtet dieses Sprachniveau als zwingende Voraussetzung und Grundlage, sich in unserem Land am Gesellschaftsleben zu beteiligen und den wirtschaftlichen Erhalt auch in Zukunft sicherzustellen.

### **§ 13. Zuständigkeit der Direktion / §14 Zuständigkeit der Gemeinde**

Zur Überprüfung über die «Respektierung der Bundesverfassung» soll die kantonale Direktion oder die Gemeinde einen Erhebungsbericht bei der Polizei einfordern und dem Einbürgerungsdossier beilegen.

Das Bundesgesetz verlangt von der im Kanton zuständigen Behörde einen Erhebungsbericht zur Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung. Zumal im Strafregister-Informationssystem VOSTRA des Bundes nur schwere Straftaten ersichtlich sind, ist dieses nicht aussagekräftig für Vergehen wie beispielsweise häusliche Gewalt, Mehrfachehe, Verdacht auf Scheinehe, Zwangsheirat und extremreligiöse Tätigkeiten.

Der Bericht der kantonalen- und/oder kommunalen Polizeidienststelle hingegen erlaubt es, die Integrationswilligkeit und Integrationsfähigkeit einer einbürgerungswilligen Person umfassend zu beurteilen. Nur ein polizeilicher Erhebungsbericht kann Hinweise geben, ob die einbürgerungswillige Person unsere Bundesverfassung tatsächlich respektiert, namentlich die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Meinungsfreiheit. Wer dies nicht respektiert und aktenkundig ist, darf unter keinen Umständen eingebürgert werden.

### **§ 19. Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten**

Die SVP erwartet hier eine Entschlackung der Bestimmungen. Wir wollen nicht, dass im Zuge der Bearbeitung eines Einbürgerungsgesuches gewisse Amtsstellen hinter dem Datenschutz verstecken können. Zudem soll für das Verwaltungspersonal mehr Rechtssicherheit geschaffen werden, indem das Bearbeiten von sämtlichen Daten welche ein Bürgerrechtsgesuch umfassen, ohne Einschränkung erlaubt sein muss.

### **§ 20. Gebühren**

Mit der neuen Bestimmung soll neu der Kanton über den Gebührentarif der Gemeinde bestimmen. Die SVP erachtet dies als einen massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Gebührenhöhe im Einbürgerungsverfahren soll wie bis anhin bei der ordentlichen Einbürgerung bei den kommunalen Behörden liegen. Gemäss Bundesgesetz können kommunale Behörden im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren Gebühren erheben. Hierbei gilt das Kostendeckungsprinzip. Auf eine kostenlose Einbürgerung zulasten des Finanzhaushaltes ist zu verzichten.